

# § 18 AufEiPVO Durchführung der mündlichen Prüfung, Arbeitszeit, Dauer der Aufnahmeprüfung, Beurteilung der Leistungen bei der Aufnahmeprüfung und Zeugnis

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

(1) Auf die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Arbeitszeit, die Dauer der Aufnahmeprüfung, die Beurteilung der Leistungen bei der Aufnahmeprüfung und das Zeugnis finden die §§ 34 bis 37 und 39 Anwendung.

(2) Die Konferenz der Prüfer kann bei Festsetzung des Prüfungsergebnisses für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule mit „nicht bestanden“ auf Grund der Leistung des Prüfungskandidaten bei der Aufnahmeprüfung unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen feststellen, daß die Aufnahmeprüfung für berufsbildende mittlere Schulen „bestanden“ wurde.

In Kraft seit 01.04.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)